

RS Vwgh 2022/2/25 Ra 2020/13/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §262 Abs1

BAO §262 Abs2

BAO §262 Abs3

BAO §262 Abs4

BAO §265 Abs1

BAO §291 Abs1

Rechtssatz

Der Entscheidungspflicht des BFG unterliegt die von der Abgabenbehörde dem BFG vorgelegte Bescheidbeschwerde. Ist die Beschwerdevorentscheidung - von den in § 262 Abs. 2 bis 4 BAO normierten Ausnahmen abgesehen - noch nicht erlassen, besteht auch keine Entscheidungspflicht des BFG über ihm vorgelegte Beschwerden (vgl. VwGH 20.11.2019, Fr 2018/15/0011).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020130041.L01

Im RIS seit

28.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at